

## **Beitragsordnung**

des Verband Privater Bauherren e.V.  
gem. § 6 der Satzung

Der Vorstand des VPB hat auf seiner Sitzung am 19.9.2013 diese Beitragsordnung gemäß der Ermächtigung der Satzung des Vereines in der Fassung vom 31.05.2011 beschlossen:

### **§ 1 Beitragspflicht**

Die Mitgliedschaft im Verband Privater Bauherren e.V. ist beitragspflichtig. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Jedes Mitglied zahlt für jeden angebrochenen Monat der Mitgliedschaft einen Beitrag.

### **§ 2 Beitragshöhe**

- 1) Die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages ist abhängig von der Dauer der Mitgliedschaft im Verband Privater Bauherren e.V.
- 2) In den ersten sechs Monaten der Mitgliedschaft beträgt der monatliche Beitrag € 15.
- 3) Vom siebten Mitgliedschaftsmonat bis zum vollendeten 7 Jahr der Mitgliedschaft beträgt der monatliche Mitgliedsbeitrag € 8.
- 4) Ab dem achten Jahr der Mitgliedschaft beträgt der monatliche Beitrag € 4.

### **§ 3 Beitragszahlung**

Der monatliche Mitgliedsbeitrag ist jeweils für sechs Monate im Voraus zu bezahlen. Die Mitglieder erteilen dazu bei Aufnahme in den Verein grundsätzlich eine Lastschriftzugsermächtigung. Kann die Lastschrift bei oder nach Fälligkeit nicht erfolgreich eingezogen werden und ist dies vom Mitglied zu vertreten, so hat das Mitglied auch die dadurch ausgelöste Rücklastschriftgebühr und eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 10 zu zahlen. Erteilt das Mitglied keine Lastschriftzugsermächtigung, ist der Beitrag nach Rechnungserhalt zu zahlen. Für den dem Verein entstehenden Mehraufwand ist zugleich eine Gebühr in Höhe von € 8 pro Rechnung zu entrichten. Gerät das Mitglied mit der Zahlung in Verzug, ist ab der zweiten Mahnung eine Mahnbearbeitungsgebühr von € 5 pro Mahnung zu zahlen.

### **§ 4 Kündigung – Ende der Beitragspflicht**

Die Mitgliedschaft im Verband Privater Bauherren ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende kündbar. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Maßgeblich ist der Eingang des Kündigungsschreibens im Bundesbüro. Mit Wirksamkeit der Kündigung endet die Beitragspflicht.

### **§ 5 Inkrafttreten - Übergangsregelung**

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2014 in Kraft und gilt ab diesem Termin für alle Mitgliedschaften.